

AG_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2023.410 vom 14. März 2024

AG Verwaltungsgericht, 2024-03-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_verwaltungsgericht_WBE.2023.410

FR: AG_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2023.410 du 14 mars 2024

IT: AG_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2023.410 del 14 marzo 2024

Erwägungen

E. 3

Die Vorgehens- und Verhaltensweise der zuständigen Behörde 2014 und heute der Gesuchstellerin und ihren Kindern gegenüber sei von dem Kantonalen Sozialdienst auf ihre Rechtmässigkeit zu prüfen und ggf. entsprechende Sanktionen einzuleiten.

E. 3.1

Die Beschwerdeführerin stellte beim Gemeinderat Q._____ am 10. April 2023 das Gesuch, die von ihr anerkannte Schuld über Fr. 31'500.00 ("un- rechtmässig bezogene, bevorschusste Alimente") sei ihr zu erlassen. Der Gemeinderat entschied am 19. Oktober 2023, das Gesuch werde "abge- lehnt". Aus der Entscheidungsbegründung ist ersichtlich, dass sich der Gemein- derat materiell gar nicht mit dem Gesuch auseinandergesetzt hat ("[...] ist nicht zu erwägen, ob die Schuld zu erlassen sei.", Verfügung vom 19. Ok- tober 2023, S. 1). Daraus ergibt sich, dass der Gemeinderat Q._____ auf das Erlassgesuch der Beschwerdeführerin gar nicht eingetreten ist.

E. 3.2

Eine Behörde ist verpflichtet, auf ein Gesuch einzutreten, wenn ein schutz- würdiges Interesse nachgewiesen ist (MICHEL DAUM in: RUTH HERZOG/MICHEL DAUM [Hrsg.], Kommentar zum Gesetz über die Verwal- tungsrechtspflege im Kanton Bern, 2. Auflage, Bern 2020, Art. 50 N. 7). Wenn bereits ein rechtskräftiger Entscheid vorliegt, liegt kein schutzwürdi- ges Interesse vor (MICHEL DAUM, a.a.O., Art. 50 N. 10). Analog ist auch kein schutzwürdiges Interesse gegeben, wenn eine Schuldanerkennung vorliegt bzw. ein früheres Verfahren zu einer Schuldanerkennung geführt hat.

E. 3.3

Es ist kein schutzwürdiges Interesse erkennbar, aufgrund dessen der Ge- meinderat auf das Gesuch der Beschwerdeführerin um Erlass der von ihr schriftlich anerkannten Schuld von Fr. 31'500.00 betreffend unrechtmässig bezogene Alimentenbevorschussungen hätte eintreten müssen. Blosser

- 6 - Behauptungen betreffend früherer Willensmängel vermögen an dieser Ein- schätzung nichts zu ändern; allein daraus lässt sich kein schutzwürdiges Interesse konstruieren (vgl. Urteil des Bundesgerichts 2C_678/2021 vom

E. 4

Der Gesuchstellerin sei eine Entschädigung für Arbeitsleistung, Porti, Kopien gemäss der Kostenzusammenstellung à 1635.30 SFr. auszu- bezahlen. (Beleg 20)

E. 5

Die Vorgehens- und Verhaltensweise der zuständigen Behörde 2014 und heute der Gesuchstellerin und ihren Kindern gegenüber sei auf ihre Rechtmässigkeit zu prüfen und ggf. entsprechende Sanktionen einzu- leiten.

E. 6

Dezember 2021, Erw. 4.2). Folglich ist der Gemeinderat richtigerweise nicht auf das Gesuch eingetreten. 4. Im vorinstanzlichen Verfahren wäre lediglich zu überprüfen gewesen, ob der Gemeinderat zurecht nicht auf das Gesuch eingetreten ist. Da dies – wie gesehen (vgl. oben Erw. 3) – zutrifft, hätte die Vorinstanz die Beschwerde abweisen müssen. Der angefochtene Entscheid ist insofern von Amtes wegen zu korrigieren. Tatsächlich hat die Vorinstanz verkannt, dass der Entscheid des Gemeinderats vom 19. Oktober 2023 ein Nichteintreten zum Gegenstand hatte. Eine weitergehende Korrektur ist nicht angezeigt. 5. Zusammenfassend erweist sich die Beschwerde als unbegründet und ist abzuweisen. III.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.